

1	Rundschreiben vom 1. Juli 2004 des Eidg. Amts für das Zivilstandswesen an die Schweizerischen Vertretungen im Ausland und an die kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	01-07-04
---	---	-----------------

Aufhebung der Bürgerrechtsbestätigung (BB); Ersatzdokumente

Ab 1. Juli 2004 stellen die Zivilstandsämter keine BB mehr aus. Aus ökonomischen Gründen wurde darauf verzichtet, eine elektronische BB vorzusehen, bis die Auslandsvertretungen Zugang zu INFOSTAR (informatisiertes Standesregister; www.infostar.admin.ch) haben werden. Die BB wird je nach Bedürfnis durch den Heimatschein, den Personenstandsausweis oder den Familienausweis ersetzt.

1. Immatrikulation

Die Anmeldung bei der Vertretung erfolgt gemäss den Weisungen des EDA. Besitzt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger bereits einen Heimatschein, einen Personenstandsausweis oder einen Familienausweis, so können diese Dokumente zur Immatrikulation dienen¹.

Ist der Heimatschein in der Schweiz hinterlegt, so wird er der Inhaberin oder dem Inhaber von der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde im Hinblick auf die Ausreise ausgehändigt.

2. Ausweisausstellung

Ist die BB für die Ausstellung eines Passes oder einer Identitätskarte nötig², wird sie durch den Heimatschein, den Personenstandsausweis oder den Familienausweis ersetzt.

Der Personenstandsausweis³, enthält die Daten einer einzelnen Person schweizerischer Nationalität. Aufgrund des mehrsprachig abgefassten Formulars (deutsch, französisch, italienisch, englisch und spanisch) kann er für den Inhaber oder die Inhaberin im Ausland von weiterem Nutzen sein, weshalb sich seine Bestellung empfiehlt.

Der Heimatschein³ ist ebenfalls ein persönliches Dokument für Personen schweizerischer Nationalität. Er ist in den vier Landessprachen ausgestellt. Seine Bestellung ist sinnvoll, wenn eine baldige Rückkehr in die Schweiz geplant ist, da er dort im Rahmen der Wohnsitzanmeldung bei der Einwohnerkontrolle vorzulegen ist.

¹ Vgl. Rundschreiben des EDA vom 17. Juni 2004, "Immatrikulation / Neuerungen im Zivilstandsbereich".

² Vgl. das Dokument Fedpol: "Auslegungshilfe zum Newsletter Nr. 2 vom 10. 6. 2004, Feststellung der Identität durch die Schweizerischen Ausland-Vertretungen".

³ www.infostar.admin.ch, → Dokumentation, → Formulare.

01-07-04	<p style="text-align: center;">Rundschreiben vom 1. Juli 2004</p> <p>des Eidg. Amts für das Zivilstandswesen an die Schweizerischen Vertretungen im Ausland und an die kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	2
----------	---	---

Verheiratete Personen können einen Familienausweis³ verlangen, welcher sowohl Daten über sie selbst als auch über ihre gemeinsamen Kinder enthält. Dieses Dokument umfasst alle Familienmitglieder, auch diejenigen ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Vertretung hat daher sicherzustellen, dass die Bestellung eines Identitätsdokuments mittels eines Familienausweises ausschliesslich für Personen schweizerischer Nationalität erfolgt.

Für nicht verheiratete Eltern und ihre Kinder sowie für nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten ist ein persönliches Dokument erforderlich.

3. Verfahren

3.1. Bestellung eine Zivilstandsurkunde

Die Vertretung sorgt für die Bestellung der unter Ziffer 2 erwähnten Dokumente. Sie muss dafür die Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers einholen; diese wird vermutet, wenn der Kostenvorschuss für die Gebühren geleistet wurde. Die Bestellung kann über das EAZW oder direkt per E-Mail oder Fax an das Zivilstandsamt am Heimatort der betreffenden Person gerichtet werden. Die Vertretung bezeichnet die Bestellung als "dringlich", wenn sie mit Priorität behandelt werden muss. In diesem Fall kann die Gebühr um höchstens 50% erhöht werden.

3.2. Überprüfung der Zivilstandsdaten

Im Zweifelsfall kann sich die Vertretung maximal zwei Zivilstandsdaten einer angemeldeten Person unentgeltlich bestätigen lassen. Dieses Verfahren beschränkt sich auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben und erlaubt nicht, das Immatrikulationsregister ausserhalb eines konsularischen Geschäfts systematisch nachzuführen.

Die Vertretung teilt die ihr zur Verfügung stehenden Informationen mit und indiziert die ein bis zwei unsicheren Daten. Es kann sich hierbei insbesondere um die Kontrolle der Orthographie eines Namens, der Reihenfolge der Vornamen oder des genauen Geburtsdatums einer Person handeln. Das Zivilstandsamt überprüft nur die in Frage gestellten Angaben. Sind mehr als zwei Angaben unklar, so ist ein Heimatschein, ein Personenstandsausweis oder ein Familienausweis zu bestellen.

Das Überprüfungsgesuch ist grundsätzlich direkt an das Zivilstandsamt am Heimatort der betroffenen Person per E-Mail oder Fax zu richten; es kann aber auch über das EAZW zugestellt werden.

3	Rundschreiben vom 1. Juli 2004 des Eidg. Amts für das Zivilstandswesen an die Schweizerischen Vertretungen im Ausland und an die kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	01-07-04
---	---	-----------------

3.3. Direkt an das Zivilstandsamt gerichtete Gesuche

Die Adresse des Zivilstandsamts ist aufgrund des "Verzeichnisses der Zivilstandskreise der Schweiz"⁴ des Bundesamts für Statistik festzustellen. Ein unzuständiges Zivilstandsamt ist nicht verpflichtet, ein ihm irrtümlicherweise zugestelltes Gesuch weiterzuleiten. Es schickt das Gesuch an die Vertretung per E-Mail oder Fax zurück.

3.4. Formular für Dokumentenbestellungen und für Überprüfungsgesuche

Bis zur Anpassung des Systems VERA (Register der im Ausland Immatrikulierten) ist für die Bestellung der unter Ziffer 2 erwähnten Dokumente und für das Gesuch um Überprüfung der Zivilstandsangaben das jetzige Formular "Bestätigung des Bürgerrechts" zu verwenden.

Die Vertretung fügt diesem Formular ein Deckblatt, einen Fax oder ein elektronisches Schreiben bei, in welchem sie angibt für welche Person (genaue Namensangabe) welches Dokument bestellt wird. Direkt an die Zivilstandsämter gerichtete Dokumentenbestellungen dürfen keine Angaben über die Gebühren enthalten. Dies könnte bei den Zivilstandsämtern zu falscher Rechnungsstellung führen. Die entsprechende Gebühr wird durch das EAZW anlässlich der Weiterleitung der gewünschten Dokumente an die Vertretung angegeben.

Das BB-Formular wird auch für Überprüfungsgesuche verwendet. Die Vertretung bezeichnet in einem Begleitschreiben die ein bis zwei zu überprüfenden Daten sowie den Grund des Gesuchs.

3.5. Telefonische Auskünfte

Aus praktischen Gründen werden keine mündlichen Auskünfte erteilt. Der Dienst am Schalter sowie die zeitaufwendigen Aufgaben im Rahmen der Rückerfassung der Daten in INFOSTAR erlauben es den Zivilstandsämtern nicht, eine permanente telefonische Erreichbarkeit zu organisieren. Die Gesprächspartner riskieren zudem, mündlich mitgeteilte Daten nicht richtig zu verstehen.

3.6. Hinterlegung oder Aushändigung von Zivilstandsdokumenten

Der Heimatschein ist im Original bei der Vertretung zu hinterlegen. Der Personenstandsausweis und der Familienausweis wird der berechtigten Person zurückgegeben. Die Vertretung bewahrt jeweils eine Kopie im Immatrikulationsdossier auf.

Bei Rückkehr in die Schweiz gibt die Vertretung den Heimatschein an die berechnigte Person zurück, sofern die Daten noch aktuell sind. Hat sich der

⁴ www.statistik.admin.ch; →Fachbereiche; →0 Statistische Grundlagen und Übersicht; →Nomenklaturen und Methoden; →Verzeichnis der Zivilstandskreise der Schweiz.

01-07-04	Rundschreiben vom 1. Juli 2004 des Eidg. Amts für das Zivilstandswesen an die Schweizerischen Vertretungen im Ausland und an die kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	4
-----------------	--	---

Personenstand der berechtigten Person geändert, so ist der Heimatschein zu vernichten.

Bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Konsularkreis werden das Original des Heimatscheins und die Kopien des Personenstandsausweises oder des Familienausweises auf dem Dienstweg der zuständigen Vertretung zugestellt.

Der Heimatschein und die Kopien der Zivilstandsdokumente einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers, welche ohne Bekanntgabe der neuen Adresse verzogen sind, werden bei der Schliessung des Immatrikulationsdossiers vernichtet.

4. Gebühren

Die Gebühren werden gemäss der tabellarischen Übersicht (☞ Anhang) festgelegt. Die Vertretung erhebt einen angemessenen Vorschuss.

Die Überprüfung der Zivilstandsdaten erfolgt im Rahmen von Ziffer 3.2. unentgeltlich.

5. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Es ersetzt das Rundschreiben 02-12-01 (vom 20. Dezember 2002, "Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV): Neue Regelung der Ansätze für Bürgerrechtsbestätigungen").

Eidg. Amt für das Zivilstandswesen

Anhang: Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen für die schweizerischen Vertretungen im Ausland